

Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen

Stand: 15.04.2023

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (im Nachfolgenden kurz: Volt Niedersachsen).

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Niedersachsen ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Landesparteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, auf dem Landesparteitag anwesende Mitglied von Volt Niedersachsen, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Niedersachsen oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mandatsprüfung auf Landesparteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Landesvorstand berufen wird und mindestens zwei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Niedersachsen. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.
- (3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Niedersachsen zu hinterlegen.
- (4) Der Landesparteitag ist nach § 14 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Der Landesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Landesparteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des

Landesvorstandes, ist jede*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*in vorschlagsberechtigt.

- (2) Die Versammlungsleitung besteht aus einer*inem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen sowie einer*inem Schriftführer*in und einer*inem stellvertretenden Schriftführer*in.
- (3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Landesparteitages nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Redeliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitages kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitages von diesem ausschließen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 der Satzung ein.
- (2) Der Landesvorstand beruft mit der Einladung für den Landesparteitag eine Antragskommission ein. Die Anzahl der Mitglieder der Antragskommission soll vom Landesvorstand angemessen gewählt werden, aber mindestens drei Mitglieder betragen. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang und entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung legt der Landesvorstand auf Empfehlung der Antragskommission fest und sie wird Teil der vorläufigen Tagesordnung nach Absatz 1.
- (3) Der Landesparteitag stimmt über die durch den Landesvorstand vorgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge der Tagesordnung ab. Abweichend von der Satzung §14 Abs. 5 kann der Landesparteitag die Reihenfolge oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließen.
- (4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Landesparteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

§ 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen,
 - (b) der*die Landesschatzmeister*in für in seine*ihre nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallende Anträge,
 - (c) die Vorstände der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Niedersachsen,
 - (d) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Niedersachsen,
 - (e) eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern von Volt Niedersachsen,
 - (f) die Antragskommission.

- (2) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (3) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung.

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Landesparteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie sich beziehen, schriftlich auf dem Landesparteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des Satzes 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.
- (3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrags gerichtet sind.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrags von der*dem Antragsteller*in zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrags beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vom Landesparteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
- (3) Die Art und Weise der Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung bestimmt die Versammlungsleitung und Wahlkommission zu Beginn des Parteitages. Anträge zur

Geschäftsordnung sind durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll mindestens eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.

- (4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist von der*dem Antragsteller*in zu begründen und schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Landesparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen kann zu Beginn des Landesparteitages eine Zählkommission mit mindestens zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt werden. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Landesparteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
- (4) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, kann sie die Zählung der Stimmen mittels geeigneter Maßnahmen anordnen. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 Wahlen

Wahlen auf Landesparteitagen werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt, soweit in der Satzung von Volt Niedersachsen nicht abweichendes geregelt ist. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

- (1) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.
- (2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.
- (3) Antragsteller*innen haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

- (4) Der Landesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers*der Antragstellerin und eine Gegenrede zu beschränken.
- (5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen. Die Versammlungsleitung kann mit Beginn des Parteitages eine andere Form bestimmen.
- (6) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landesparteitages bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme. Die Versammlungsleitung kann mit Beginn des Parteitages eine andere Form bestimmen. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Sofern eine Begrenzung der Redezeit beschlossen wurde, ist die Beantwortung der Frage als Teil der Redezeit zu werten.
- (7) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste, bei der die geschlechtliche Zuordnung der jeweiligen Person notiert wird. Die Redebeiträge erfolgen so, dass nach Möglichkeit keine zwei Personen gleichen Geschlechts aufeinanderfolgend sprechen.
- (8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Redeliste beendet. Auf Antrag beschließt der Landesparteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

- (1) Gemäß § 13 Absatz 6 der Satzung kann der Landesparteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen.
- (2) Landesparteitage stehen Vertreter*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Landesvorstandes oder durch Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse des Landesparteitages ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Landesvorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§ 13 Sonstiges

Während des Landesparteitages übt die Versammlungsleitung, im Übrigen der Landesvorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen der Vermieter*innen.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Landesparteitag, auf dem sie beschlossen wurden.